



volkswirtschaftliche Verlust durch den Alkoholkonsum in Deutschland jährlich mindestens 40 Milliarden Euro, die sich im Wesentlichen aus den Kosten für Krankenhausbehandlungen, Frühberentungen, Arbeitsunfähigkeiten sowie Arbeits- und Wegeunfälle zusammensetzen.

Die besondere Problematik der Mundspüllösungen

Alkoholabhängige haben das Problem, dass sie überhaupt nicht mehr mit Alkohol in Berührung kommen dürfen – nur eine totale Abstinenz hilft vor dem Rückfall. Das bedeutet, dass weder Arzneimittel noch Mundwässer oder andere Pflegemittel für Alkoholranke infrage kommen.

In der Zahnheilkunde werden gerne Mundwässer bzw. Mundspüllösungen eingesetzt, die Alkohol enthalten. Dem Gesetz nach sind Mundwässer und Mundspüllösungen „Kosmetika“. Dazu die Definition des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR – früher BgVV): „Kosmetische Mittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, äußerlich am Körper des Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung, zum Schutz, zur Erhaltung eines guten Zustandes, zur Parfümierung, zur Veränderung des Aussehens oder dazu angewendet zu werden, den Körpergeruch zu beeinflussen (§ 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs - LFGB).“

Der Begriff „kosmetische Mittel“ umfasst also nicht nur dekorative Kosmetika, sondern auch pflegende Mittel wie Hautcremes oder Mittel zur Körperreinigung wie Zahnpasten, Seifen, Haarshampoos etc. Kosmetische Mittel sind nicht zulassungspflichtig. Zugelassen werden müssen jedoch bestimmte Inhalts- und Zusatzstoffe kosmetischer Mittel wie Konservierungsstoffe, Farbstoffe und UV-Filter.

Empfehlungen zu Kennzeichnung und Warnhinweis

Das BfR bewertet die Inhaltsstoffe kosmetischer Mittel hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Unbedenklichkeit. Bei der Bewertung wird das Institut von einem am BfR angesiedelten Experten-Gremium, der Kommission

für kosmetische Mittel des BfR (Kosmetik-Kommission), unterstützt. Zu Alkohol führt das BfR aus (Stand: Januar 2003):

„Alkoholgehalte in Mund- und Zahnpflegemitteln für Kinder“

„Von wissenschaftlicher Seite (Pader, „Oral Rinses“) wird empfohlen, den Alkoholgehalt in Mund- und Zahnspüllösungen zu begrenzen bzw. ganz auf die Verwendung von Alkohol zu verzichten, da diese Produkte in zunehmendem Maße Kindern verabreicht werden. Das BgVV schließt sich dieser Empfehlung an, da Alkohol auch in kleinen Mengen die normale Entwicklung von Kindern beeinträchtigt.

Generell sollten alkoholhaltige Mundspüllösungen für Erwachsene mit einem deutlichen Hinweis auf den Alkoholgehalt gekennzeichnet werden, um zu verhindern, dass „trockene“ Alkoholiker versehentlich Alkohol zu sich nehmen.

Es wird empfohlen, dass

- Mundspüllösungen einen deutlichen Hinweis tragen sollten, wenn die Produkte Alkohol enthalten, sowie eine Angabe über die Höhe des Alkoholgehaltes.
- Fluoridhaltige und/oder alkoholhaltige Mundspüllösungen nur mit dem Hinweis, dass sie nicht geschluckt werden sollen, auf den Markt kommen sollten.“

Ist Alkohol in Mundspülungen überhaupt notwendig?

Alkohol in Mundspülungen ist an sich nicht erforderlich, da dieser „nicht als Wirkstoff zur Plaque-Chemoprävention“ gilt (Schiffner) Präparate, die ihre Wirksamkeit in wissenschaftlichen Studien unter Beweis gestellt haben, enthalten als Wirkstoffe Zinnfluorid, Triclosan und Chohexidin. Daneben sind am Markt noch Präparate verfügbar, die Substanzen enthalten wie Hexitacin, Sanguinarin (Blutwurz), Quartäre Amminiumverbindungen (QAV), Fluoride (hier meist Natriumfluorid, aber auch Aminfluorid), Antibiotika und Enzyme, sowie ätherische Öle (Beispiel Listerine, dessen Wirkung aus den enthaltenen phenolischen Bestandteilen herührt). Für Mundwässer können auch Zinn- oder andere Metallverbindungen eingesetzt werden. Elmar Reich et. al., untersuchten in einer Studie alkoholfreie Mundspülungen